99160014000000

Weinbegleitdokument

Heruntergeladen am 15.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121428371/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160014000000
Leistungsbezeichnung I	Weinbegleitdokument
Leistungsbezeichnung II	Begleitdokumente für Weintransporte ausstellen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Weinbegleitdokument Weintransporte Beförderung von Weinerzeugnissen Weinüberwachung Weinkontrolle Spedition Weinanbau Weinbau
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Transportgenehmigungen (2110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Artikel 147 VO (EU) Nummer 1308/2013 Artikel 8 bis 19 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 § 30 Weingesetz (WeinG) §§ 18 bis 24 Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273 https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/__30.html https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/BJNR065500995.html https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=34564&aufgehoben=N&keyword=wein https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000472 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273 https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/__30.html https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/BJNR065500995.html https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=34564&aufgehoben=N&keyword=wein https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000472
Teaser	Wenn Sie mehr als 60 Liter eines nicht abgefüllten Weinbauerzeugnisses transportieren, benötigen Sie für jeden Transport ein Weinbegleitdokument.
Volltext	Für den Transport von nicht abgefüllten

Modul	Sachverhalt
	Weinbauerzeugnissen benötigen Sie ein Weinbegleitdokument. Weinbauerzeugnisse sind • Trauben, • Traubenmost, • Maische, • Wein, • Perlwein, • Schaumwein, • Likörwein und • Brennwein. Das Begleitdokument berechtigt Sie zum Transport der Weinbauerzeugnisse vom Erzeuger zur weiteren Verarbeitungs- oder Verwertungsstelle, zum Beispiel zu einer Kellerei. Sie sind verpflichtet, ein Begleitdokument zu verwenden. Das Formular für das Begleitdokument erhalten Sie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Für den Transport von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen benötigen Sie ein Weinbegleitdokument. Weinbauerzeugnisse sind • Trauben, • Traubenmost, • Maische, • Wein, • Perlwein, • Schaumwein, • Likörwein und • Brennwein. Das Begleitdokument berechtigt Sie zum Transport der Weinbauerzeugnisse vom Erzeuger zur weiteren Verarbeitungs- oder Verwertungsstelle, zum Beispiel zu einer Kellerei. Sie sind verpflichtet, ein Begleitdokument zu verwenden.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	kein
Voraussetzungen	• Sie transportieren nicht abgefüllte Weinbauerzeugnisse von mehr als 60 Litern. • Sie transportieren Weinbauerzeugnisse in etikettierten Behältern von mehr als 10 Litern, die mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss versehen sind. • Der Transportweg von Weinbauerzeugnissenvom Weinberg zur Weinbereitungsanlage,zwischen zwei Anlagen desselben Unternehmens,zwischen den Anlagen einer Erzeugervereinigung beträgt über 70 Kilometer.
Kosten	EUR 10 - 15
Verfahrensablauf	In Nordrhein-Westfalen beantragen Sie das Begleitdokument für den Weintransport online, per Post oder Fax bei der für den Verladeort zuständigen Kontrollbehörde. Sie erstellen das Begleitdokument unmittelbar vor dem Weintransport, wenn der Wein auf das Transportfahrzeug aufgeladen ist und die endgültige Literzahl des Transports feststeht. Das Begleitdokument bezieht sich nur auf diesen Transport und kann nicht für andere Transporte verwendet werden. Das elektronische Weinbegleitdokumentverfahren (eWeinBV) ermöglicht es Ihnen, das Weinbegleitdokument online zu erstellen: • Vor dem anstehenden Transport melden Sie sich in der Anwendung des eWeinBV mit Ihrer Benutzerkennung an und bereiten das elektronische Weinbegleitdokument vor. • Dieses führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie online eintragen können. • Sie bestätigen abschließend, dass alle gemachten Angaben korrekt sind. • Das Begleitdokument wird erstellt, erhält eine eindeutige Bezugsnummer und ist für Sie unveränderlich. Der Transport kann beginnen. • Alle Beteiligten (beispielsweise Fahrer, Kellerei,

Modul	Sachverhalt
	Kommissionäre) können jetzt das elektronische Weinbegleitdokument online abrufen, beziehungsweise erhalten dieses auf digitalem Weg. Begleitdokument per Post oder per Fax einreichen: • Sie füllen das 3-fach Formular leserlich und vollständig aus. • Sie geben der Fahrerin oder dem Fahrer das Original mit. Die restlichen zwei Durchschläge behalten Sie. • Die Fahrerin oder der Fahrer übergibt das Original am Zielort dem Weintransport-Empfänger (zum Beispiel der Kellerei). • Sie senden spätestens einen Tag nach dem Beginn des Transportes einen Durchschlag per Post oder per Fax an die zuständige Kontrollbehörde am Verladeort. • Der übrige Durchschlag ist für Ihre Unterlagen. Sie müssen lediglich das Begleitdokument erstellen und übermitteln. Es findet keine Bearbeitung oder Bescheid-Erstellung durch die Behörde statt.
Bearbeitungsdauer	bis 10 Tage
Frist	Es gibt keine Frist. Das Begleitdokument wird unmittelbar vor dem Transport erstellt. Eine Transportgenehmigung durch eine Behörde ist nicht nötig.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Begleitdokumente für den Transport von Weinbauerzeugnissen Entgegennahme • Transporte von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen von mehr als 60 Litern müssen mit einem Begleitdokument durchgeführt werden • Weinbauerzeugnisse sind: Trauben, Maische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, Perlwein, Brennwein, Likörwein • Begleitdokumente können in Papierform oder elektronisch ausgestellt werdenDas 3fache

Modul	Sachverhalt
	Begleitdokument-Durchschlagspapier gibt es bei der zuständigen StelleDas elektronische Weinbegleitdokumentverfahren ermöglicht dies in digitaler Form (eWeinBV)Papier-Kopien des Begleitdokuments entfallen dadurch • Erforderliche Unterlagen: Formular der zuständigen Stelle • Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Pflicht zur Ausstellung eines Begleitdokuments Zuständig: Weinkontrollbehörden der Bundesländer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landwirtschaftsbehörde/-kammer
Formulare	
Ursprungsportal	Wine accompanying document, Weinbegleitdokument